

II-11497 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5715/J

1990 -06- 12

A N F R A G E

der Abgeordneten Motter, Apfelbeck
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend steuerliche Berücksichtigung der Erhaltung
denkmalgeschützter Gebäude

Österreich verfügt über eine große Anzahl historischer und daher denkmalgeschützter Gebäude, deren Anteil an der Anziehungskraft für ausländische Gäste nicht unterschätzt werden sollte. Leider verfügt der Denkmalschutz über verhältnismäßig nur sehr geringe budgetäre Mittel, sodaß derzeit eine nicht unbeträchtliche Anzahl der Objekte vom Verfall bedroht ist. Auch die Privatbesitzer denkmalgeschützter Gebäude haben hohe Belastungen in Kauf zu nehmen, weil der Erhalt zumeist als Liebhaberei eingestuft wird.

Durch das letzte Abgabenänderungsgesetz konnte eine kleine Verbesserung erreicht werden, als es nun möglich ist, Spenden für denkmalgeschützte Objekte abzuschreiben. Dennoch existiert demgegenüber in den meisten europäischen Ländern eine weitaus großzügigere Lösung, wie z.B.:

- Belgien: 50 % Abschreibungsfähigkeit, keine Vermögenssteuer, Subventionen im angemessenen Ausmaß nach Beurteilung des Ministeriums für kulturelle Angelegenheiten.
- Dänemark: Volle Abschreibungsfähigkeit, aber abhängig von der Begutachtung des Ministeriums für kulturelle Angelegenheiten.

Bundesrepublik Deutschland: 100 %ige Abschreibung über 10 Jahre verteilt nach einer gewissen Aufschlüsselung, die die Denkmälämter der einzelnen Bundesländer vorschreiben. 100 %iger Erlaß der Erbschaftssteuer, wenn das Objekt für kulturelle Zwecke zur Verfügung gestellt wird, oder auf Anfrage zu besichtigen ist. Bei einem Erbgang muß das Objekt mindestens 10 Jahre im Besitz des Erben verbleiben.

Frankreich: 93,75 % Abschreibungsfähigkeit aller Erhaltungs- und Restaurierungskosten, wenn das Objekt öffentlich zugänglich ist. 50 %, wenn das Objekt geschlossen ist. Zwischen 60 und 80 %, wenn das Objekt gelegentlichen kulturellen Zwecken (Konzerte, etc.) zur Verfügung steht. Öffnung bedeutet in Frankreich 40 Tage im Jahr. Keine Vermögenssteuer, keine Erbschaftssteuer.

Irland: 100 %ige Abschreibungsmöglichkeit seit 1982, wenn das Objekt öffentlich zugänglich ist, d.h. 30 Tage im Jahr, oder die Verwendung für eine gezielte kulturelle Veranstaltung (Konzerte, Ausstellungen) gegeben ist.

Italien: 100 %ige Abschreibungsmöglichkeit. Das Projekt muß vom Ministerium für kulturelle Angelegenheiten begutachtet werden. Im Jahre 1989 ist im Parlament der Vorschlag abgelehnt worden, die Abschreibbarkeit von Reparaturen von 100 % auf 22 % zu reduzieren. In dieser gleichen Parlamentssitzung ist beschlossen worden, daß Spenden an Stiftungen ab 1989 nur mehr 22 % abschreibungsfähig sind. Unter Denkmalschutz stehende Gebäude haben keine Erbschaftssteuer, das Objekt muß mindestens 5 Jahre in der Hand des Erben verbleiben.

Niederlande: Volle Abschreibungsmöglichkeit für Haus und Parks inklusive des Betreuungspersonals des Parks (sprich Gärtner) oder des denkmalgeschützten Gebäudes (sprich Hausverwalter). Keine Erbschaftssteuer und keine Vermögenssteuer, wenn

das Objekt (nicht das Haus oder Schloß, sondern das Areal) öffentlich zugänglich ist.

Portugal: Keine Abschreibemöglichkeit.

Spanien: 10 % Abschreibemöglichkeit beim Ankauf eines denkmalgeschützten Objektes. Für Restaurierungs- und Erhaltungskosten ist das Gesetz in Bearbeitung, ebenso für Erbschaftssteuer. Keine Vermögenssteuer.

Schweden: 100 %ige Abschreibemöglichkeit, aber nur bei betrieblich genützten Objekten.

Großbritannien: 100 %ige Abschreibemöglichkeit bei betrieblicher Verwendung des denkmalgeschützten Objektes oder bei Eingängen von Mieten oder Eintrittsgeldern an Besitzer. Keine Vermögenssteuer; Kapitalertragssteuer auf Spenden seit 1989; keine Erbschaftssteuer auf das denkmalgeschützte Gebäude und den unmittelbar angrenzenden Park, wohl aber Erbschaftssteuer für das umliegende Land.

Schweiz: Abschreibefähigkeit richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen

In ihrer jüngsten Presseaussendung schlägt die Bundeswirtschaftskammer, Sektion Fremdenverkehr, in dieselbe Kerbe, indem sie

- eine steuerliche Gleichstellung von privaten und unternehmerischen Eigentümern historisch wertvoller Bauten durch die Schaffung von Absetzungsmöglichkeiten im Rahmen der Sonderausgaben für Reparaturaufwendungen,
 - die Erhöhung des im Bewertungsgesetz festgesetzten Bewertungsabschlages für historische, insbesondere denkmalgeschützte Gebäude von 70 auf mindestens 80 Prozent,
 - die Befreiung von Reparaturen an solchen historisch wertvollen Objekten in Privatbesitz von der Umsatzsteuer sowie
 - die Ausweitung und Entbürokratisierung der einkommenssteuerlichen Spendenbegünstigung
- vorschlägt.

Die unterfertigten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Finanzen nachstehende

A n f r a g e :

1. Wie wird seitens Ihres Ressorts die steuergesetzliche Regelung in Österreich hinsichtlich der Bestimmungen in den EG-Ländern beurteilt?
2. Wie lautet die Stellungnahme Ihres Ressorts zu den Vorschlägen der Bundeswirtschaftskammer?
3. Sind Sie bereit, die Erhaltung denkmalgeschützter Gebäude besser als bisher im Steuerrecht zu berücksichtigen?
4. Wenn ja: Welche diesbezüglichen Schritte planen Sie?